Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1875.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Ostpreußischen Landfeuersozietät und Ausführung des Reglements für die landschaftlich assoziationsfähigen Gutsbesitzer des Ostpreußischen Kreditsystems, sowie der Reglements für die landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer in dem Regierungs-Bezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks und in dem Regierungsbezirk Gumbinnen vom heutigen Tage. D. d. den 30. Dezember 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns in Bezug auf die heute von Uns vollzogenen Feuersozietäts-Reglements für die landschaftlich assoziationsfähigen Gutsbesitzer des Ostpreußischen Kreditsystems und für die landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks, und in dem Regierungsbezirke Gumbinnen veranlaßt gefunden, gleichzeitig zum Behuf der Ausführung der gedachten drei Reglements und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Ostpreußischen Land-Feuersozietät nach Anhörung der Interessenten annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei der bisherigen gemeinschaftlichen Ostpreußischen Land-Feuersozietät, welche durch die Reglements vom heutigen Tage (§. 2.) aufgehoben worden, dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse noch bis zum 31. Dezember 1837. fort und hören erst mit dem Ablaufe genannten Jahres auf.

(Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1838.)

§. 2.

Alle bis zu diesem Zeitpunkte sich ereignenden Feuerschäden sind also als dieser aufgelösten Sozietät angehörige Schadenfälle zu betrachten und nach den Grundsätzen des Land-Feuersozietäts-Reglements vom 22. April 1809. oder den bestandenen Observanzen zu vergüten, wogegen die Brandschäden, welche von der Mitternachtsstunde des ersten Januars 1838. ab, vorfallen, nicht mehr gemeinschaftlich, sondern von derjenigen Sozietät vergütet werden, zu welcher der Beschädigte gehört.

§. 3.

Diejenigen Beiträge, welche am 1. Januar 1838. noch nicht haben repartirt und eingezogen werden können, soweit sie sich auf Feuerschäden aus dem Jahre 1837. oder früher beziehen, werden von der bisher gemeinschaftlichen Feuersozietäts-Direktion im Anfange des Jahres 1838. repartirt und ausgeschrieben, auch die einzelnen Beträge den dann getrennten Beitragspflichtigen bekannt gemacht und von denselben eingezogen. Die Behörden und Beamten der bisherigen gemeinschaftlichen Sozietät bleiben zur Ablegung der Schlußberechnung und Abwickelung der Geschäfte verpflichtet. (§. 11.)

§. 4.

Nach dieser Schlußberechnung erfolgt die spezielle Auseinandersetzung der einzelnen Sozietäten hinsichtlich des Vermögens der bisherigen gemeinschaftlichen Sozietät, welches zuvörderst aus einem bei der Vereinigung der vormaligen Domainen-Feuersozietät mit der landschaftlichen Sozietät eingebrachten Kapitale unter der Benennung eigenthümlicher Fonds besteht.

Von diesem eigenthümlichen Fonds sollen nach dem darüber zwischen den Interessenten geschlossenen Vergleiche

a) die neue landschaftliche Sozietät . . . . 510 Rthlr.
b) die zu bildende Ostpreußische bäuerliche Sozietät . . . . 4803 "
und c) die zu bildende Litthauische bäuerliche Sozietät . . . . . 1697 "

vorweg erhalten, wogegen der Mehrbetrag des eingeschossenen Kapitals, sowie sämmtliche bis zum 31. Dezember 1837. unter der gemeinsamen Verwaltung der Land-Feuersozietät aufgesammelten Zinsen nach Maaßgabe der von der Gesammtsumme der am 31. Dezember 1837., bei der Land-Feuersozietät vorhandenen Versicherungen auf jede der drei neu gebildeten Sozietäten übergehenden Versicherungssummen vertheilt werden soll.

§. 5.

Eine gleiche Vertheilung nach Maaßgabe der Versicherungssummen in den Katastern der bisher gemeinschaftlichen Land-Feuersozietät für das Jahr 1837. erfolgt hinsichtlich des übrigen Vermögens der bisher vereinigt gewesenen Sozietät namentlich:

a) der Fundations-Beiträge,
b) der Repartitions-Ueberschüsse (der sogenannten Bruchpfennige),
c) der am 1. Januar 1838. noch ausstehenden Beitragsreste u. s. w., sowie hinsichtlich der Passiva,
d) der gemeinschaftlichen Schulden, insbesondere des bleibenden Ausfalls von dem Defekte bei der Land-Feuersozietäts-Kasse zu Angerburg und der am 1. Januar 1838. noch in Rest stehenden Brandschäden-Vergütungssummen.

Uebrigens sollen zur Tilgung der Schulden zuerst die Repartitions-Ueberschüsse (Bruchpfennige), dann, wenn solche nicht hinreichen sollten, der eigenthümliche Fonds, zuletzt aber die Fundations-Beiträge verwendet werden.

§. 6.

Eine detaillirte Auseinandersetzung nach den hier aufgestellten Grundsätzen kann aber vorläufig nicht erfolgen, weil

1) der Bestand der Fundations-Beiträge, die Repartitions-Ueberschüsse und die noch zu zahlenden Brandschaden-Vergütungen bis zum Tage des Beginns der Trennung (den 1. Januar 1838.) sich ändern wird, und
2) die bleibende Höhe des Defekts bei der Land-Feuersozietäts-Kasse zu Angerburg noch nicht festgestellt werden kann.

§. 7.

Die General-Land-Feuersozietäts-Direktion wird sogleich nach geschehener Promulgation der heute von Uns vollzogenen Reglements der drei neu gebildeten Sozietäten und der gegenwärtigen Ausführungs-Verordnung auf den Grund der von den Dominien und den Landräthen für das Jahr 1838. eingereichten Spezial-Kataster

drei gesonderte Kataster,

a) für die landschaftliche Immobiliar-Feuersozietät,

b) für die bäuerliche Immobiliar-Feuersozietät im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theiles des Marienwerderschen Regierungsbezirks, und

c) für die bäuerliche Immobiliar-Feuersozietät im Regierungsbezirke Gumbinnen,

anfertigen, wozu dieselbe erforderlichen Falls die nöthigen Hülfsarbeiter auf Kosten der bisher gemeinschaftlichen Sozietät annehmen kann.

§. 8.

Da die Bildung der neuen Verwaltungs-Behörden, sowie die Anfertigung der einzelnen für die neuen abgesonderten Sozietäten aufzustellenden Kataster bis zum 1. Januar 1838. nicht vollendet werden kann, so sollen die Verwaltungsgeschäfte noch ferner in bisheriger Art durch die gemeinschaftliche Behörde bis dahin, daß die neuen Verwaltungs-Behörden in Wirksamkeit treten können, fortgesetzt, jedoch für jede der neu zu bildenden Sozietäten abgesondert besorgt und die Beiträge für das Jahr 1838. nach den katastrirten Versicherungsquoten repartirt und eingezogen werden.

§. 9.

Nach Maaßgabe der Kataster pro 1837. und der darin aufgeführten Versicherungssummen läßt die genannte Direktion das Perzeptions-Verhältniß der drei neuen Sozietäten an den Activis und Passivis der bisher gemeinschaftlichen Sozietät ermitteln, desgleichen eine Zusammenstellung der Activa und Passiva anfertigen.

§. 10.

Sobald den Bestimmungen §§. 7. und 9. genügt worden, beruft der Ober-Präsident die gewählten landschaftlichen und bäuerlichen Deputirten der neu gebildeten Sozietäten, sowie die Regierungs-Kommissarien zusammen, damit sich dieselben

von der richtigen Aufstellung der Kataster und der auf Grund derselben ermittelten Antheilsquoten der einzelnen neuen Sozietäten an den gemeinschaftlichen Activis und Passivis,

so

so wie

von der Richtigkeit der Zusammenstellung der bis dahin liquiden Activa und Passiva

überzeugen, wonächst die landschaftlichen Deputirten den übrigen Interessenten

1) ihre Antheile an dem ursprünglichen Kapitale des sogenannten eigenthümlichen Fonds (§. 4.) mit resp.

4803 Rthlr. und
1697 Rthlr.,

2) die betreffenden Kataster (§. 7.),

3) die von den abgezweigten Sozietäten für gemeinschaftliche Rechnung noch einzuziehenden Einnahme-Reste an Fundations- und repartirten Beiträgen (§. 3.),

4) die auf jede der abgezweigten Sozietäten nach Maaßgabe der aus den katastrirten Versicherungssummen sich ergebenden Antheilsquote treffenden liquiden Gelder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen (§. 5.)

überweisen.

§. 11.

Bei dieser Auseinandersetzung wird jedoch, Falls der Defekt bei der Land-Feuersozietäts-Kasse zu Angerburg bis zur Auseinandersetzung noch nicht feststehen oder doch nicht zu übersehen seyn sollte, in wie weit derselbe aus den Fonds der bisherigen gemeinschaftlichen Sozietät wird gedeckt werden müssen, zu dessen eventueller Deckung die erforderliche Summe zurückbehalten, sowie zur Deckung der noch nicht völlig liquiden gemeinschaftlich zu zahlenden Brandschaden-Vergütungen ein verhältnißmäßig ausreichender Fonds reservirt und nur der dann noch verbleibende Vermögens-Bestand nach Maaßgabe der Versicherungssummen pro 1837. vertheilt und den betreffenden neuen Sozietäten gezahlt.

§. 12.

Die im §. 11. erwähnten, zur Tilgung der gemeinschaftlichen noch nicht in Zahlen anzugebenden Verpflichtungen reservirten Bestände, bleiben im Gewahrsam der neuen landschaftlichen Feuersozietäts-Direktion, welche diesen Fonds so lange verwaltet, bis sämmtliche Verpflichtungen der bisherigen gemeinschaftlichen

chen Sozietät festgestellt und getilgt sind, worauf erst die definitive Auseinandersetzung und gegenseitige Decharge der neuen Sozietäten erfolgen wird, jedoch muß das Abwickelungs-Geschäft im Laufe des Jahres 1838. beendigt werden.

§. 13.

Die bei der Trennung der bisherigen gemeinschaftlichen Land-Feuer-Sozietät bei derselben bis jetzt beschäftigt gewesenen und fixirt angestellten Beamten, werden theils von der landschaftlichen, theils von den bäuerlichen Sozietäts-Direktionen, in sofern solche für sie unentbehrlich sind, beibehalten.

Dagegen werden mehrere dieser Beamten von den neuen Sozietäten nicht übernommen werden können; diese haben aber, in sofern sie auf Lebenszeit angestellt sind, ein wohlbegründetes Recht auf Pensionen, welche ihnen nach den, über die Höhe derselben von der General-Land-Feuersozietäts-Direktion einzuleitenden Unterhandlungen in der Art gewährt werden sollen, daß der diesfällige Betrag nach Maaßgabe der betreffenden Versicherungssummen pro 1837. von den drei neuen Sozietäten verhältnißmäßig aufgebracht und gezahlt wird.

Hinsichtlich der bei den Feuersozietäts-Direktionen zu Mohrungen und Angerburg angestellten Rechtskonsulenten wird aber ausdrücklich bestimmt, daß selbige im Genusse ihrer Gehalte von resp. 200 Rthlr. und 100 Rthlr. verbleiben, wogegen sie verpflichtet sind, von den Direktionen der drei neu gebildeten Sozietäten in Feuersozietäts-Angelegenheiten Aufträge anzunehmen und unentgeltlich auszuführen.

Den übrigen bei der bisher gemeinschaftlichen Land-Feuersozietät nicht lebenslänglich, sondern nur interimistisch angestellten Beamten, welche die landschaftliche Sozietäts-Direktion nicht übernehmen kann, soll nach Promulgation der Reglements und dieser Ausführungs-Verordnung sofort gekündigt werden, wogegen dieselben von den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen zur Anstellung bei den Verwaltungen der bäuerlichen Sozietäten zu berücksichtigen sind.

§. 14.

Bei der nach §. 10. von dem Ober-Präsidenten zu veranlassenden Versammlung der Deputirten und Regierungs-Kommissarien müssen von den Letztern unter Zuziehung der Deputirten der bäuerlichen Sozietäten in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen die respektiven Verwaltungs-Etats aufgestellt und dem Ober-Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden. (§. 67. der Reglements.)

§. 15.

Die nach dem §. 72. und resp. 73. der Reglements vorgeschriebene Wahl der Bezirks- oder Kirchspiels-Kommissarien, muß resp. von der landschaftlichen Direktion und den Regierungen nach Promulgation der Reglements und dieser Ausführungs-Verordnung veranlaßt werden, damit dieselben erforderlichen Falls ihre Funktionen sofort übernehmen können.

§. 16.

Die in den Reglements für die bäuerlichen Sozietäten vom heutigen Tage (§. 65. seq.) vorgeschriebene Form der Verwaltung und der Kassenführung soll nur als eine vorläufige, welche für die erste Ausführung der neuen Einrichtung und für die ersten fünf Jahre ihres Bestehens in Anwendung zu bringen ist, betrachtet, und den interessirenden Mitgliedern der genannten Sozietäten ausdrücklich vorbehalten bleiben, demnächst die Organisation einer besondern Verwaltungs-Behörde für die Immobiliar-Feuersozietäts-Angelegenheiten der landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer nach den besonders zu fassenden Beschlüssen und Falls eine Vereinigung beider Sozietäten nach Maaßgabe des §. 35. der Reglements von dem heutigen Tage unter Berücksichtigung der provisorischen Bestimmungen im §. 16. des Reglements für die bäuerliche Sozietät im Regierungs-Bezirke Gumbinnen und im §. 34. des Reglements für die bäuerliche Sozietät im Regierungs-Bezirk Königsberg ꝛc. nicht bewirkt werden sollte, auch die Organisation besonderer Feuersozietäts-Kassen in Antrag zu bringen.

So geschehen Berlin, den 30. Dezember 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Ladenberg.
